



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 28/2025

10. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatsregierung

Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Einführung einer elektronischen Beihilfeakte beim Landesamt für Steuern und Finanzen (VwV eBA-LSF) vom 26. Juni 2025 695

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Juni 2025 696

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2025 und 2026 (VwV-HWiF 2025/2026) Az.: 21-H 1200/296/13-2025/36812 vom 25. Juni 2025 697

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen Az.: 32-S 2442/9/60-2025/34227 vom 23. Juni 2025 Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2025 713

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen Az.: 32-S 2442/23/46-2025/26019 vom 23. Juni 2025 Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (7. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 7. KiStRÄG) vom 4. April 2025 714

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen Az.: 32-S 2442/6/48-2025/20993 vom 23. Juni 2025 Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Bistum Dresden-Meißen (Freistaat Sachsen) vom 14. Dezember 2015 vom 1. April 2025 715

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstsiegels vom 20. Juni 2025 716

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz Förderauftrag „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung von Projektanträgen für die Förderung von Vorhaben nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023, vom 4. Juli 2023, zur „Errichtung intelligenter Hausanschlussstationen (iHast) der Digitalisierungsstufen 4, 5 und 6 in bestehenden, zu erweiternden und neu zu errichtenden Fernwärme- und Fernkältenetzen“ (Aufrufnummer: 5/2025) vom 10. Juli 2025..... 717

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über einen sachsenweiten Projektauftrag zur Unterstützung in Sachsen tätiger ausländischer Unionsbürger bei arbeits- und sozialrechtlichen Fragen und Problemen vom 27. Juni 2025 722

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Förderung von Vorhaben zur Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern an der politischen Willensbildung nach der FRL Bürgerbeteiligung vom 25. Juni 2025 725

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Zehnte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015 vom 23. Juni 2025 727

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Wissensaustausch, Innovationen und Netzwerke – FRL WIN/2023 vom 23. Juni 2025 729

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Gemarkung Seelingstädt vom 19. Juni 2025 731

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „REAL – Bildungsstiftung“ Gz.: 20-2245/780 vom 24. Juni 2025 732

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Erweiterung des Kiessandtagebaus Wernsdorf II“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juni 2025 735

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Groitzsch (Landkreis Leipzig) vom 24. Juni 2025 737

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „5. Planänderung Grauwackesteinbruch Brößnitz-Schieferberg“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Juni 2025 733

Sächsische Staatsregierung
Verwaltungsvorschrift
der Sächsischen Staatsregierung
über die Einführung einer elektronischen Beihilfeakte
beim Landesamt für Steuern und Finanzen
(VwV eBA-LSF)
Vom 26. Juni 2025

I.
Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Einführung einer elektronischen Beihilfeakte gemäß § 165 Absatz 3 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 733) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beim Landesamt für Steuern und Finanzen für die Staatsbeamten im Sinne des § 1 des Sächsischen Beamtengesetzes und die Richter im Sinne des § 2 des Sächsischen Richtergesetzes vom 4. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 446, 451), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2024 (SächsGVBl. S. 405) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

II.
Rahmenbedingungen

Zur elektronischen Vorgangs- und Aktenführung werden die Beihilfedaten und -dokumente in der Langzeitablage (Software DOXIS4 der Firma SER Solutions Deutschland GmbH) vorgehalten. Die im Beihilfefachverfahren BayBAS Sachsen gespeicherten Daten und die in der Langzeitablage gespeicherten und abrufbaren Dokumente bilden die elektronische Beihilfeakte.

III.
Einführung der elektronischen Beihilfeakte

Die beim Landesamt für Steuern und Finanzen als Teilakte der Personalakte geführten Unterlagen über Beihilfe nach § 112 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Sächsischen Beamtengesetzes werden ab 1. November 2025 in elektronischer Form geführt. Beamtenrechtliche Entscheidungen in Beihilfeangelegenheiten dürfen nach Maßgabe des § 118 Absatz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes erst dann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, wenn angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person nach Maßgabe des Artikels 22 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 der Datenschutz-Grundverordnung in der Sächsischen Beihilfeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2016 (SächsGVBl. S. 383), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 893) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, getroffen wurden.

IV.
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 26. Juni 2025

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Finanzen
Christian Piwarz

Sächsische Staatskanzlei
Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland
Vom 23. Juni 2025

Die Bundesregierung hat Herrn Martin HEYNE am 6. Juni 2025 das Exequatur als Honorarkonsul der Republik Nauru in München erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:
Ziegelgasse 23, 85414 Freising
Tel.: 08167 969 0345
E-Mail: honorarkonsul@nauruisland.com
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Dominikanischen Republik in Frankfurt am Main ernannten Herrn Delano Freddy MARTE RAMIREZ am 17. Juni 2025 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Raul Jafet RAFUL SORIANO am 3. März 2021 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dresden, den 23. Juni 2025

Sächsische Staatskanzlei
Frank Wend
Referatsleiter Protokoll

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2025 und 2026 (VwV-HWiF 2025/2026)

Az.: 21-H 1200/296/13-2025/36812

Vom 25. Juni 2025

Gemäß § 5 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, wird zur Haushalts- und Wirtschaftsführung in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze

- 1.1 Verringert ein Drittmittelgeber seinen Anteil an den Ausgaben für gemeinsam finanzierte Aufgaben betragsmäßig, so sind die entsprechenden Landesmittel im jeweiligen Verhältnis zu kürzen. Die auf die Kürzung entfallenden Ausgabemittel dürfen für den jeweiligen Einzelplan nicht in Anspruch genommen werden und stehen auch nicht für Deckungen zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit im Programm zusätzliche Landesmittel veranschlagt sind. Hier ist eine zweckentsprechende Verwendung möglich.
- 1.2 Erstattungsansprüche gegenüber Dritten bzw. Mittelebuhfen bei Dritten sind unverzüglich geltend zu machen bzw. vorzunehmen.
- 1.3 Ausgaben dürfen nicht vor Fälligkeit geleistet werden. Ist eine sofortige Zahlung vereinbart oder fehlt eine Vereinbarung über den Zeitpunkt der Zahlung, so entsteht mit Eingang der Zahlungsaufforderung ein sofortiger Anspruch des Zahlungsempfängers (sofortige Fälligkeit gemäß § 271 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 [BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738], das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 [BGBl. 2024 I Nr. 149] geändert worden ist), in der jeweils geltenden Fassung. Es ist zu beachten, dass sofort zu leistende Ausgaben nach Zahlungsaufforderung möglichst zügig sachlich und rechnerisch festgestellt und gegenüber der zuständigen Kasse zur Auszahlung angeordnet werden.

2. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

- 2.1 Bewirtschaftung von Ausgaben
Das Staatsministerium der Finanzen verzichtet gemäß § 34 Absatz 3 der Sächsischen Haushaltsordnung auf gesonderte Einwilligungen in die Leistung von Ausgaben für Investitionen im Haushaltsjahr 2025 und im Haushaltsjahr 2026.
- 2.2 Bewirtschaftung von Verpflichtungsermächtigungen
Das Staatsministerium der Finanzen verzichtet grundsätzlich gemäß § 34 Absatz 3 und § 38 Absatz 2 der Sächsischen Haushaltsordnung auf gesonderte Einwilligungen in die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2025 und das Haushaltsjahr 2026. Im Ein-

zelfall ist der Vorbehalt der Einwilligung durch das Staatsministerium der Finanzen zulässig.

2.3 Ausstattung von Diensträumen

Die Beschaffung richtet sich nach Maßgabe des Haushaltsplans 2025/2026 sowie des Haushaltsrechts, insbesondere dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 der Sächsischen Haushaltsordnung) sowie den Regelungen zum Erwerb und zur Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 63 der Sächsischen Haushaltsordnung). Grundsätzlich dürfen Neuausstattungen für Diensträume nur beschafft werden, wenn die zu ersetzende Ausstattung nicht mehr funktionstüchtig ist oder nicht mehr den Arbeits- und Gesundheitschutzstandards entspricht und der Bedarf nicht aus dem Bestand ersetzt werden kann.

2.4 Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen

Die Regelungen für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen gemäß Anlage 4 sind einzuhalten.

3. Personalausgaben und Beschäftigungspotenzial

3.1 Meldungen zum Beschäftigungspotenzial

3.1.1 Stellenplan

Die Besetzungen der Stellenpläne sind durch folgende Meldungen zu dokumentieren:

- a) die Ist-Besetzung der Stellenpläne für Planstellen und andere Stellen entsprechend Anlage 1,
- b) die Ist-Besetzung der Stellenpläne für Leerstellen einschließlich der Abordnungsleerstellen entsprechend Anlagen 2a und 2b.

3.1.2 Stellenplan der Schulkapitel

Für die Schulkapitel 05 35 bis 05 39 und 05 41 ist abweichend von Nummer 3.1.1 getrennt nach Kapiteln zu melden:

- a) Ist-Besetzung der Stellenpläne entsprechend Anlage 1 unter Angabe der Inanspruchnahme
 - des Kapitelvermerks bei 05 02,
 - der Kapitelvermerke bei 05 35 bis 05 39 und 05 41 Nummer 1 bis 4,
- b) Umfang der Leerstellen wegen Ausübung eines Abgeordnetenmandats oder hauptamtlichen kommunalen Wahlamtes auf Zeit (§ 7d Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2025/2026 vom 27. Juni 2025 [SächsGVBl. S. 266]); Elternzeit (§ 7d Absatz 3 des Haushaltsgesetzes 2025/2026), Rente auf Zeit wegen voller Erwerbsminderung (§ 7d Absatz 4 des Haushaltsgesetzes 2025/2026), Fälle des § 50 Absatz 5 und 6 der Sächsischen Haushaltsordnung bzw.

Fälle des Verzichts auf die Ausbringung einer Leerstelle (§ 7d Absatz 8 des Haushaltsgesetzes 2025/2026),

- c) Umfang des freien Stellegehalts nach § 7c Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 2025/2026,
- d) Umfang des Mutterschutzes/mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot, soweit nicht unter Buchstabe b. erfasst.

3.1.3 Drittmittelfinanzierte Beschäftigungsverhältnisse

Der Nachweis der Inanspruchnahme der haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen zum Führen von drittmittelfinanzierten Beschäftigungsverhältnissen (§ 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Haushaltsgesetzes 2025/2026) mit Ausnahme der Hochschulen und der Beschäftigten der Sächsischen Krankenhäuser und der Heime in der Trägerschaft des Freistaates Sachsen erfolgt mit Anlage 3.

3.1.4 Verfahren und Stichtage

Die Meldungen zum Stellenplan und zu den drittmittelfinanzierten Beschäftigungsverhältnissen sind dem Staatsministerium der Finanzen, Referat 22, in elektronischer Form (personalhaushalt@smf.sachsen.de) unter Verwendung der entsprechenden Anlagen in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 zu den Stichtagen 1. Januar und 1. Juli bis spätestens zum 20. des jeweiligen Monats zu übersenden.

3.2 Stellenpool für schwerbehinderte Menschen

Gemäß § 8 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 2025/2026 werden in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 jeweils 47 Stellen sowie die dazugehörigen Personalausgaben gesperrt, soweit sie nicht für die Einstellung schwerbehinderter Menschen genutzt werden. Die Aufteilung der gesperrten Stellen auf die Ressorts einschließlich des jeweiligen nachgeordneten Bereichs ergibt sich aus der Berechnung in Anlage 5.

Die Zusatzsperrstellen und die anrechenbaren Sperrstellen gemäß § 8 Absatz 4 und 5 des Haushaltsgesetzes 2025/2026 werden den Ressorts mit gesonderten Schreiben mitgeteilt.

Durch die Sperre gemäß § 8 des Haushaltsgesetzes 2025/2026 ist jede Neubesetzung einer freien Stelle unzulässig, solange durch das jeweilige Ressort die erforderliche Anzahl regulärer Stellen dem Stellenpool nicht zugeführt wurde.

4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

4.1 Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind haushaltsmäßig – spätestens zum 31. Dezember – titelgenau im jeweiligen Einzelplan einzusparen und sind bis zum 15. Januar des Folgejahres dem Staatsministerium der Finanzen mitzuteilen. Einsparungen im Gesamthaushalt sind grundsätzlich nicht möglich. Zur Einsparung herangezogene Ausgabemittel stehen bei übertragbaren Ausgaben für die Bildung von Ausgaberesten nicht zur Verfügung.

4.2 Bei Nichtinanspruchnahme einer zusätzlich gewährten Ausgabenermächtigung ab 2,5 Millionen Euro, die durch Deckung im Gesamthaushalt oder

durch Einnahmen vom Bund beziehungsweise von der EU finanziert wird, ist das Staatsministerium der Finanzen frühzeitig darüber zu informieren.

5. Anmeldung des Kassenbedarfs

5.1 Die Ressorts und ihre nachgeordneten Behörden sowie die Staatsbetriebe, die Zahlungen über die Hauptkasse des Freistaates Sachsen durchführen, teilen dem Staatsministerium der Finanzen, Referat 22, mit anliegendem Formblatt (Anlage 6) bei Bekanntwerden der Fälligkeit die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben ab einem Betrag von je 5 Millionen Euro mit. Die Meldung kann per E-Mail (liquiditaet@smf.sachsen.de) oder durch frühzeitige Übersendung von Abdrucken der Kassenanordnungen erfolgen.

5.2 Innerhalb eines Haushaltsjahres regelmäßig wiederkehrende Zahlungen ab je 5 Millionen Euro sind bei Bekanntwerden der Fälligkeit anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Betrag lediglich annäherungsweise feststeht.

5.3 Die Meldepflicht nach Nummer 5.1 und 5.2 gilt auch für Dritte, die Zahlungen über eine Kasse des Freistaates durchführen.

6. Prognose des Haushaltsabschlusses

Die Beauftragten für den Haushalt ermitteln für ihren Einzelplan die voraussichtlichen Einnahmen, Ausgaben und Ausgabereste für das aktuelle Haushaltsjahr zum Stand 31. Dezember getrennt nach Haupt- bzw. Unterkategorien mit Muster nach Anlage 7.

Diese Anlage ist dem Staatsministerium der Finanzen, Referat 21, per Mail (prognose@smf.sachsen.de) jeweils zu den Stichtagen 30. April, 31. August und 31. Oktober bis zum 15. des Folgemonats im xlsx-Format zu übersenden.

Die Meldungen erfolgen abweichend von Nummer 2.6.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 34 der Sächsischen Haushaltsordnung (Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 [SächsABl. SDR. S. S 226], die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2023 [SächsABl. 2024 S. 97] geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 [SächsABl. SDR. S. S 253]).

7. Berichterstattung zu den EU-Programmen

Durch die betreffenden Ressorts sind zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember die Werte für die vereinnahmten und verausgabten Mittel aus Fonds der Europäischen Union je Titel in den Bereichen „Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)“, „Fonds für einen gerechten Übergang (JTF)“, „Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus)“, „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)“ und „Europäischer Fischereifonds/Europäischer Meeres- und Fischereifonds/ Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EFF/EMFF/EMFAF)“ für die entsprechenden Förderzeiträume gemäß Anlage 8 bis zum 15. des jeweiligen Folgemonats zu melden.

Das Staatsministerium der Finanzen kann bei Bedarf weitere Angaben abfordern.

8. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit der Verkündung des Haushaltsgesetzes 2025/2026 in Kraft, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist. Die Regelungen zum Vollzug des Haushaltsjahres 2026 treten am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur vorläufigen Haushalt- und Wirtschaftsführung 2025 vom 27. März 2025 (SächsABI. S. 403) außer Kraft.

Dresden, den 25. Juni 2025

Der Staatsminister der Finanzen
Christian Piwarz

MUSTER-Meldung der Ist-Besetzung

Kapitel: xxxxx		Kapitelbezeichnung:				Musterkapitel							
Titel	Bezeichnung	BesGr EG	Stellenplan			Ist zum 01.MM.JJJJ (*)							
			Soll 2025 bzw. 2026 lt. HHPI	Haushaltsvollzug (Umsetzungen)		Istbesetzung				freie Stellen		Anzahl kw 2025 bzw. kw 2026	Stellen- über- besetzung
				plus	minus	gesamt	davon		unter- wertig	gesamt	darunter für kw 2025 bzw. kw 2026		
1	2	3	4	5	6	7 (8+9)	8	9	10	11 (4+5-6-7)	12	13	14 (4+5-6-7)

Ausfüllhinweise für die vom SMF bereitgestellten oder im PVS abrufbaren Exceltabellen

(*) Es sind alle Stellen entsprechend ihrer tatsächlichen Besetzung zum jeweiligen Stichtag zu erfassen. Soweit Stellen nur anteilig besetzt sind, ist der jeweilige Stellenanteil zu erfassen.

- Die an das SMF übergebene Excelmappe kann mehrere Tabellenblätter nach dem hier vorgegebenen Muster enthalten. In jedes Tabellenblatt sind nur Daten jeweils eines Kapitels aufzunehmen.
- Die Kapitelnummer (XXXX), die Kapitelbezeichnung sowie der Stichtag der Ist-Besetzung (01.MM.JJJJ) sind im Tabellenkopf zu erfassen. Aus der im Stichtag enthaltenen Jahresangabe wird das aktuelle Haushaltsjahr abgeleitet.
- Es wird empfohlen, im Dateinamen der an das SMF übergebenen Excelmappe die Nummer des Einzelplanes und den Stichtag der Ist-Besetzung anzugeben, z. B. "StBes_EPI10_2025-01-01.xlsx".
- Die Angaben zu den Haushaltstellen sind ab Zeile 8 einzutragen; die obersten 7 Zeilen werden bei der Datenübernahme ignoriert.
- In Spalte 1 sind ausschließlich die Titelnummern einzutragen. Von Zeile zu Zeile gleichbleibende Titelnummern müssen nicht wiederholt werden.
- In Spalte 2 sind - soweit relevant - die Amtsbezeichnungen einzutragen.
- In Spalte 3 sind die Bezeichnungen der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen einzutragen. Alle Zeilen ohne Eintrag in Spalte 3 werden ignoriert.
- Die Spalte 4 ist entsprechend dem beschlossenen Stellenplan auszufüllen.
- In den Spalten 5 und 6 sind die Veränderungen des Stellenplanes im Rahmen des Haushaltvollzuges (Stellenumsetzungen gemäß § 50 SÄHO, § 7d HG 2025/2026) auszuweisen.
- Spalte 7 ist gesperrt und nur informativ - sie wird als Summe der Spalten 8 und 9 berechnet.
- Die Spalte 10 ist eine Darunter-Position zu Spalte 7.
- Spalte 11 ist gesperrt und nur informativ - sie wird aus den Spalten 4, 5, 6 und 7 berechnet.
- In Spalte 13 sind die gemäß Stellenplan ausgewiesenen kw-Vermerke zum Jahr des Stichtages einzutragen - nur informativ.
- Spalte 14 ist gesperrt und nur informativ - sie wird aus den Spalten 4, 5, 6 und 7 berechnet.
- Für eigene Zwecke, etwa zur Überprüfung der Datenerfassung, können Summenzeilen eingerichtet werden. Summenzeilen werden anhand des Eintrages "Summe" oder "Zusammen" oder "Insgesamt" in Spalte 2 identifiziert und bei der Datenübernahme ignoriert.

Anlage 2a
(zu Nummer 3.1.1 b)

Meldung der Leerstellen
(Muster)

Kapitel: XXXX		Kapitelbezeichnung: Musterkapitel																					
Titel	BesGr. EG	§ 7d Abs. 1 Nr. 3 HG 2025/2026 Abordnungseinstellen			§ 7d Abs. 2 HG 2025/2026 Abgeordnete			§ 7d Abs. 3 HG 2025/2026 Ellaenzzeit			§ 7d Abs. 4 HG 2025/2026 Rente auf Zeit			§ 7d Abs. 6 HG 2025/2026 reaktivierte Ruhestandsbeamte			§ 7d Abs. 7 HG 2025/2026 bzw. § 50 Abs. 4 und 6 SÄHO			§ 7d Abs. 8 HG 2025/2026 Verzicht auf Leerstelle			
		Soll lt. HHPI	IST-Besetzung	Im HH-Vollzug ausgebracht	Soll lt. HHPI	IST-Besetzung	Im HH-Vollzug ausgebracht	Soll lt. HHPI	IST-Besetzung	Im HH-Vollzug ausgebracht	Soll lt. HHPI	IST-Besetzung	Im HH-Vollzug ausgebracht	Soll lt. HHPI	IST-Besetzung	Im HH-Vollzug ausgebracht	Soll lt. HHPI	IST-Besetzung	Im HH-Vollzug ausgebracht				
1	2	3	4	5	3	4	5	3	4	5	3	4	5	3	4	5	3	4	5	3	4	5	6
Bsp.:																							
422 01	A 10	1,0		1,0																			
	A 9																						
	A 8																						
428 01	E 11				1,0	1,0	1,8																

Ausfüllhinweise für die vom SMF bereitgestellten Exceltabellen

1. Die an das SMF übergebene Excelmappe muss je personalführendem Kapitel ein gesondertes Tabellenblatt enthalten. Jedes Tabellenblatt ist mit der Kapitelnummer im Format XXXX zu bezeichnen.
2. Die Kapitelnummer (XXXX), die Kapitelbezeichnung sowie der Stichtag der Ist-Besetzung (01.MM.JJJJ) sind im Tabellenkopf zu erfassen. Aus der im Stichtag enthaltenen Jahresangabe wird das aktuelle Haushaltsjahr abgeleitet.
3. In Spalte 1 sind ausschließlich die Titelnummern einzutragen. Von Zeile zu Zeile gleichbleibende Titelnummern müssen nicht wiederholt werden.
4. In Spalte 2 sind die Bezeichnungen der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe einzutragen.
5. In den Spalten 3 sind die im Haushaltsplan 2025/2026 ausgebrachten Leerstellen stollenkonkret entsprechend der Rechtsgrundlage zu erfassen.
6. In den Spalten 4 sind die im Haushaltsplan 2025 bzw. 2026 ausgebrachten Leerstellen stollenkonkret entsprechend der Rechtsgrundlage zu erfassen.
7. In den Spalten 5 ist die tatsächliche Besetzung der Leerstellen in Summe (im Haushaltsplan und im Haushaltsvollzug ausgebrachte Leerstellen) auszuweisen.
8. In Spalte 6 ist die Anzahl der Fälle zu erfassen, in denen auf die Ausbringung einer Leerstelle verzichtet wurde.

Meldung der Leerstellen im Hochschulbereich
(Muster)

Anlage 2b
(zu Nummer 3.1.1 b)

Kapitel: XXXX		Ist zum: 01.MM.JJJJ																		
Titel	BesGr. EG	§ 71 Nr. 1 HG 2025/2026			§ 71 Nr. 2 HG 2025/2026			§ 71 Nr. 3 HG 2025/2026			§ 71 Nr. 4 HG 2025/2026			§ 71 Nr. 5 HG 2025/2026			§ 71 Nr. 6 HG 2025/2026			
		Soll lt. HHPI	im HH-Vollzug ausgebracht	IST-Besetzung	Soll lt. HHPI	im HH-Vollzug ausgebracht	IST-Besetzung	Soll lt. HHPI	im HH-Vollzug ausgebracht	IST-Besetzung	Soll lt. HHPI	im HH-Vollzug ausgebracht	IST-Besetzung	Soll lt. HHPI	im HH-Vollzug ausgebracht	IST-Besetzung	Soll lt. HHPI	im HH-Vollzug ausgebracht	IST-Besetzung	
1	2	3	4	5	3	4	5	3	4	5	3	4	5	3	4	5	3	4	5	
Bsp.:																				
685 02	W 3	1,0		1,0	1,0		1,8		2,0											
	W 2																			
	W 1																			

Ausfüllhinweise für die vom SMF bereitgestellten Exceltabellen

1. Die an das SMF übergebene Excelmappe muss je personalführendem Kapitel ein gesondertes Tabellenblatt enthalten. Jedes Tabellenblatt ist mit der Kapitelnummer im Format XXXX zu bezeichnen.
2. Die Kapitelnummer (XXXX), die Kapitelbezeichnung sowie der Stichtag der Ist-Besetzung (01.MM.JJJJ) sind im Tabellenkopf zu erfassen.
Aus der im Stichtag enthaltenen Jahresangabe wird das aktuelle Haushaltsjahr abgeleitet.
3. In Spalte 1 sind ausschließlich die Titelnummern einzutragen. Von Zeile zu Zeile gleichbleibende Titelnummern müssen nicht wiederholt werden.
4. In Spalte 2 sind die Bezeichnungen der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe einzutragen.
5. In den Spalten 3 sind die im Haushaltsplan 2025/2026 ausgebrachten Leerstellen stellentkonkret entsprechend der Rechtsgrundlage zu erfassen.
6. In den Spalten 4 sind die im Haushaltsvollzug 2025 bzw. 2026 ausgebrachten Leerstellen stellentkonkret entsprechend der Rechtsgrundlage zu erfassen.
7. In den Spalten 5 ist die tatsächliche Besetzung der Leerstellen in Summe (im Haushaltsplan und im Haushaltsvollzug ausgebrachte Leerstellen) auszuweisen.

MUSTER - Meldung der Inanspruchnahme haushaltsgesetzlicher Ermächtigungen

Kapitel: XXXX		Kapitelbezeichnung: Musterkapitel				Ist zum: 01.MM.JJJJ			
Titel	BesGr. EG	Inanspruchnahme der haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen lt. § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HG 2025/2026 - drittmittelfinanzierte Beschäftigungsverhältnisse - Angabe in VZÄ							
		§ 7 Abs. 2 Nr. 1a) HG 2025/2026 Finanzierung aus Technischer Hilfe		§ 7 Abs. 2 Nr. 1b) HG 2025/2026 Finanzierung aus anderen Förderprogrammen der EU zu mindestens 50 %		§ 7 Abs. 2 Nr. 2 HG 2025/2026 sonstige Drittmittelfinanzierung von mindestens 75 %		§ 7 Abs. 2 Nr. 3 HG 2025/2026 sonstige dauerhafter Finanzierung durch Dritte von 100 Prozent	
		Beschäftigte gesamt	davon unbefristet	Beschäftigte gesamt	davon unbefristet	Beschäftigte gesamt	davon unbefristet	Beschäftigte gesamt	davon unbefristet
1	2	3	4	3	4	3	4	3	4
Bsp.: 428 01	E 11 E 10 E 8 E 5	3,0	1,0					2,0	2,0

Ausfüllhinweise für die vom Staatsministerium der Finanzen (SMF) bereitgestellten Exceltabellen

1. Die an das SMF übergebene Excelmappe muss je personalführendem Kapitel ein gesondertes Tabellenblatt enthalten. Jedes Tabellenblatt ist mit der Kapitelnummer im Format XXXX zu bezeichnen.
2. Die Kapitelnummer (XXXX), die Kapitelbezeichnung sowie der Stichtag der Ist-Besetzung (01.MM.JJJJ) sind im Tabellenkopf zu erfassen.
3. In Spalte 1 sind ausschließlich die Titelnummern einzutragen. Von Zeile zu Zeile gleichbleibende Titelnummern müssen nicht wiederholt werden.
4. In Spalte 2 sind die Bezeichnungen der Entgeltgruppe einzutragen.
5. In den Spalten 3 ist die Anzahl der Beschäftigten (in VZÄ) einzutragen, die aus Drittmitteln finanziert und außerhalb des Stellenplans geführt werden.
6. In den Spalten 4 ist der Anteil der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse (in VZÄ) an den Angaben aus Spalte 3 anzugeben.

Anlage 4
(zu Nummer 2.4)**Grundsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen****1. Allgemeines**

Die nachfolgenden Regelungen gelten ausschließlich für Personenkraftwagen.

Für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen sind die vom Staatsministerium der Finanzen erlassene Verwaltungsvorschrift über die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Sächsischen Landesverwaltung (VwV-DKfz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2003 (SächsABl. S. 1199), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 10. Januar 2019 (SächsABl. S. 228) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), diese ergänzenden Beschaffungsgrundsätze sowie das Haushaltsrecht, insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 der Sächsischen Haushaltsordnung) sowie die Regelungen zum Erwerb und zur Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 63 der Sächsischen Haushaltsordnung), zu beachten.

2. Beschaffungen

Die aufgeführten Regelungen gelten grundsätzlich nicht für Sonder- und Einsatzfahrzeuge.

2.1. Beschaffungsgrundsätze

Erst- und Ersatzbeschaffungen von Dienstkraftfahrzeugen sind auf das unabwiesbar Notwendige zu beschränken; dabei ist auf den Abbau des staatlichen Kraftfahrzeugbestandes hinzuwirken. Die mögliche Bildung und Nutzung eines Fahrzeugpools/zentraler Fahrbereitschaften hat deshalb oberste Priorität. Nr. 21 der VwV-DKfz ist dabei zu beachten.

Die Beschaffung und Haltung von Dienstkraftfahrzeugen ist nur dann haushaltsrechtlich vertretbar, wenn keine wirtschaftlichere Alternative zur Haltung behördeneigener Dienstkraftfahrzeuge besteht (z. B. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Car-Sharing) oder wenn im Hinblick auf die zu erfüllenden Dienstaufgaben eine Haltung von Dienstkraftfahrzeugen nicht verzichtbar ist. Für die Fahrzeuggröße bzw. die Wahl des Fahrzeugtyps sowie für die Ausstattung ist der vorgesehene Verwendungszweck nach Nummer 3 dieser Anlage maßgeblich.

Bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen ist das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge – SaubFahrzeugBeschG – vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 167), zu beachten. Weitergehende Verpflichtungen für die Landesverwaltung bleiben hiervon unberührt.

Es sind vorrangig Batterie-elektrische Fahrzeuge (BEV) anzuschaffen. Bei der ausnahmsweisen Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor einschl. Plug-in Hybrid-Fahrzeuge (PHEV) und sonstigen Hybridfahrzeugen ist darauf zu achten, dass die jeweils aktuellste geltende Abgasnorm für Neufahrzeuge erfüllt wird. Ebenso sollte beachtet werden, dass diese Fahrzeuge die aktuellsten Emissions-Grenzwerte nicht überschreiten.

Alle anzuschaffenden Dienstkraftfahrzeuge sollen mit Reifen mit geringer Geräuschemission (möglichst Effizienzklasse A) und energiesparenden Reifen (mindestens Effizienzklasse B bei Sommerreifen und mindestens Effizienzklasse C bei Winterreifen bzw. Ganzjahresreifen entsprechend der Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter (EU-Reifenlabel)) ausgestattet sein.

Ersatz- und Neubeschaffungen von Dienstkraftfahrzeugen (außer personengebundene und/oder geländegängige) sind erst ab einer jährlichen Kilometerleistung von mindestens 20.000 Kilometern zulässig.

Bei Ersatzbeschaffungen sowie Veräußerungen gebrauchter Dienstkraftfahrzeuge ist § 63 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 63 der Sächsischen Haushaltsordnung zu beachten. Des Weiteren sind Ersatzbeschaffungen nur zulässig, wenn die anfallende Fahrleistung auch künftig die Haltung eines behördeneigenen Dienstkraftfahrzeuges erfordert.

Soweit die Möglichkeit besteht, die Fahrbereitschaften im Staatsministerium des Innern (SMI) zu nutzen, sind Ersatz- und Neubeschaffung von Kraftfahrzeugen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind die nicht dem Fahrzeugpool angehörenden Dienststellen Landtag und Rechnungshof sowie Behörden, die nachweislich die Fahrbereitschaften nicht nutzen können.

Bei Einrichtungen mit mehr als 5 Fahrzeugen ist ein Bedarfskonzept durch die mittelbewirtschaftende Stelle zu erstellen.

Als Kriterien für das Bedarfskonzept kommen insbesondere je Dienstkraftfahrzeug die Notwendigkeit (ggf. Nutzung anderer Beförderungsmöglichkeiten wie ÖPNV, Kfz-Pools), der Zweck, der Bestand, das Baujahr, die durchschnittliche jährliche Laufleistung sowie die Auslastung nach Einsatztagen (oder in Prozent) in Betracht.

2.2. Beschaffungsvarianten

Die Beschaffung richtet sich nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Jede Beschaffungsmaßnahme bedarf einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Einzelfall nach den Regelungen zu § 7 der Sächsischen Haushaltsordnung und anhand der Arbeitsanleitung nach den Verwaltungsvorschriften zu § 7 der Sächsischen Haushaltsordnung. Dabei hat die mittelbewirtschaftende Stelle vor der Einführung einer konkreten Beschaffungsmaßnahme zu prüfen und zu dokumentieren, welche Beschaffungsalternative für den Freistaat Sachsen die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

Generell ist die Beschaffung über das Leasing/die Miete zu bevorzugen. Die alternative Entscheidung über den Kauf ist auf der Grundlage des Ergebnisses o. g. Wirtschaftlichkeitsuntersuchung im Einzelfall zu treffen.

Das Beschaffungsverfahren des Kaufs von Dienstkraftfahrzeugen kann weiterhin praktische Relevanz haben, da beim Kauf von Neufahrzeugen zum Teil erhebliche Preisnachlässe gewährt werden können. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist jedoch zu beachten, dass insbesondere die Unterhaltungskosten der Dienstkraftfahrzeuge – bedingt durch eine höhere Laufleistung – mit zunehmendem Alter der Fahrzeuge ansteigen.

3. Zulässige Obergrenzen für Modellsegmente

Die aufgeführten Obergrenzen für Modellsegmente gelten nicht für Sonder- und Einsatzfahrzeuge. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen (landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts) im Sinne des § 105 der Sächsischen Haushaltsordnung gelten die Obergrenzen für nicht personengebundene Dienstkraftfahrzeuge entsprechend.

Für Personenkraftwagen sind nachfolgende Obergrenzen für Modellsegmente zu beachten:

	Obergrenze Modellsegment¹⁾ laut Kraftfahrt-Bundesamt
Nicht personengebundene Dienstkraftfahrzeuge	
überwiegend im Nahverkehr ²⁾	Kleinwagen
überwiegend im Regionalverkehr ³⁾	Kompaktklasse
überwiegend im Fernverkehr oder mit Berufskraftfahrer eingesetzt	Mittelklasse
Fahrzeugpool SMI	
Selbstfahrer: Nah- und Regionalverkehr	Kompaktklasse
Selbstfahrer: Fernverkehr	Mittelklasse
Dienstkraftfahrzeug mit Berufskraftfahrer	Obere Mittelklasse
Dienstkraftfahrzeug zur vorrangigen Benutzung zugewiesen (Nr. 6.2 VwV-DKfz)	Obere Mittelklasse
Personengebundene Dienstkraftfahrzeuge (Nr. 6.1 VwV-DKfz)	
Präsident des Verfassungsgerichtshofes, Präsident des Rechnungshofes, Regierungssprecher, Staatssekretäre, Amtschef eines Ministeriums	Obere Mittelklasse
Mitglieder der Staatsregierung	Oberklasse

Tabelle: Obergrenzen für Modellsegmente bei Dienstkraftfahrzeugen

1) Das Modellsegment dient der Einordnung der Angemessenheit von Fahrzeugtypen für Kauf, Leasing und Miete.

2) Nahverkehr sind Fahrten im Umkreis von circa 30 Kilometern.

3) Regionalverkehr sind Fahrten im Umkreis von circa 100 Kilometern.

Es ist grundsätzlich das für den entsprechenden Verwendungszweck wirtschaftlichste Fahrzeug unter Berücksichtigung der Nummer 2 dieser Anlage zu wählen.

Bei der Fahrzeugkonfiguration sind generell die jeweiligen Grundausstattungen auszuwählen. Sonderausstattungen sind auf ein notwendiges Maß zu reduzieren.

4. Geltungsbereich

Die aufgeführten Regelungen gelten für alle Einrichtungen und Staatsbetriebe des Freistaates Sachsens. Sie sind – soweit möglich – auf institutionelle Zuwendungsempfänger und Anstalten des öffentlichen Rechts anzuwenden, wenn für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen auch nur teilweise Mittel des Freistaates eingesetzt werden. Das Staatsministerium der Finanzen kann zu den aufgeführten Regelungen Ausnahmen zulassen.

Anlage 5
(zu Nummer 3.2)

**Berechnung der Sperrstellen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
gemäß § 8 Absatz 2 und 3 Haushaltsgesetz 2025/2026**

Ressort	Beschäftigungs- quote Schwerbehinderter in Prozent 2023	Erfüllung Beschäftigungs- pflicht von 5 Prozent 2023	Sperrstellen nach § 8 Abs. 2 und 3 HG°2025/2026	
			2025	2026
SK	7,92	ja	0	0
SMI	4,49	nein	22	22
SMF	8,20	ja	0	0
SMK	5,59	ja	0	0
SMJus	6,28	ja	0	0
SMWA	6,99	ja	0	0
SMS	5,67	ja	0	0
SMUL	5,59	ja	0	0
SMIL	5,40	ja	0	0
SMWK	3,65	nein	25	25
Sachsen	5,27	ja	47	47

Anlage 7
(zu Nummer 6)

Prognose des Ist-Ergebnisses (in Mio. EUR) zum 31. Dezember
Einzelplan: xx

Kategorie/ Unterkategorie	Soll*	Einnahmeresult / Ausgaberesult / aus Vorjahr	Gesamtsoll	Haushaltsvollzug (*)**	Aufteilung der Sperr (-)	Aufteilung der globalen Minderausgabe (-)	verfügbarer Betrag 7 = 3+4+5+6	V-Jahr zum 31.12.	Min.(-), Mehr(+) gegenüber Soll	Min.(-), Mehr(+) gegenüber Gesamtsoll	voraus. Einnahmeresult / Ausgaberesult
	1	2	3=1+2	4	5	6	7 = 3+4+5+6	8	9=8-1	10=8-3	11
Steuern, steuerinduzierte Einnahmen											
...											
Zuweisungen Bund											
...											
Zuweisungen EU											
...											
Erstattungen Generationenfonds											
...											
Besondere Finanzierungseinnahmen											
...											
Sonstige Einnahmen											
...											
Einnahmen											
stellenplangebundene Personalausgaben											
...											
Versorgungsausgaben											
...											
Gesetzliche Leistungen											
...											
Bundesprogramme											
...											
EU-Programme											
...											
Zuschüsse an Staatsbetriebe ...											
...											
Sonstige Ausgaben											
...											
Ausgaben											

* Das Soll ist der Planansatz zuzüglich der Umsetzungen im Haushaltsvollzug. Das Staatsministerium der Finanzen wird nach § 50 Abs. 1, 2 und 6 SächsO sowie nach § 7d Abs. 1, § 8 Abs. 6, § 10 Abs. 8 und 9 Haushaltsgesetz 2025/2028 ermächtigt, Mittel umzusetzen.

** Berücksichtigung von Umschichtungen/Verstärkungen nach § 10 Abs. 4 sowie § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2025/2028, zusätzliche Ausgaben nach § 10 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2025/2028, über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben nach § 37 SächsO, einschl. der jeweiligen Einsparbeträge; zugewiesene Verstärkungsmittel aus dem Epl. 15; nicht aufgenommene Sperrmittel gem. Haushaltsvermerk; genutzte Deckungsfähigkeiten

**Anlage 8 - Erhebung der EU-Mittel im Vollzug (Einnahmen/Ausgaben)
(zu Nummer 7)****Erläuterungen zum Erhebungsbogen****Einnahmen****1 Bereitstellung der Mittel**

Hier ist die Gebietskörperschaft "Bund" oder der jeweilige Fonds (z.B. "ELER") einzutragen, durch den die Mittel bereitgestellt werden.

2 Förderperiode

Zum Zwecke der Abgrenzung ist hier die Förderperiode (z.B. 2021 bis 2027) einzutragen, aus denen die zugeflossenen Einnahmen entstammen.

3 Hinweise zu den Einnahmen

Unter Angabe des Einzelplans und Kapitels sind die einzelnen Haushaltstitel einschließlich deren Zweckbestimmungen einzutragen.

Alternativ oder ergänzend können auch weitere Erläuterungen zu den Einnahmen beziehungsweise den bereitgestellten Mitteln eingetragen werden.

4 Ist-Einnahmen in Euro

Die von dem jeweiligen Fonds der Europäischen Union über eine andere Gebietskörperschaft weitergeleiteten Mittel sind grundsätzlich netto einzutragen (d.h. ohne ergänzende Mittel anderer Gebietskörperschaften).

5 Vorauszahlungen in Euro

Handelt es sich bei den im jeweiligen Haushaltstitel nachgewiesenen Einnahmen vollständig oder teilweise um Vorauszahlungen des jeweiligen Fonds der Europäischen Union, ist im Erhebungsbogen der entsprechende Betrag einzutragen.

Nähere Angaben hierzu können bei den Hinweisen (siehe Nr. 3) beschrieben werden.

Hinsichtlich der Differenz zwischen den eingetragenen Ist-Einnahmen (siehe Nr. 4) und den hier eingetragenen Vorauszahlungen wird davon ausgegangen, dass es sich hierbei um die Höhe der Erstattungen des jeweiligen Fonds der Europäischen Union handelt.

Ausgaben**6 Finanzinstrumente**

Finanzinstrumente bieten Unterstützung in Form von Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen und anderen Risikomechanismen entsprechend der Definition in Artikel 2 Nr. 11 der VO (EU) Nr. 1303/2013.

7 Förderperiode

Zum Zwecke der Abgrenzung ist hier die Förderperiode (z.B. 2021 bis 2027) einzutragen, aus denen die abgeflossenen Ausgaben entstammen.

8 Hinweise zu den Ausgaben

Unter Angabe des Einzelplans und Kapitels sind die einzelnen Haushaltstitel einschließlich deren Zweckbestimmungen einzutragen. Dazu bitten wir bei Ausgaben an Finanzinstrumente, den Namen des Finanzinstrumentes einzutragen und dies bei der Kennziffer 6 durch ein "x" kenntlich zu machen. Bei den Finanzinstrumenten ist die Angabe des Haushaltstitels (beziehungsweise der Gruppierung) unbedingt erforderlich.

Alternativ oder ergänzend können auch weitere Erläuterungen zu den Ausgaben beziehungsweise dem Verwendungszweck der zugeflossenen Mittel gegeben werden.

9 Ist-Ausgaben in Euro

Die von dem jeweiligen Fonds der Europäischen Union an eine andere Gebietskörperschaft weitergeleiteten Mittel sind grundsätzlich netto einzutragen (d.h. ohne ergänzende Mittel der eigenen Gebietskörperschaft oder anderer Gebietskörperschaften).

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

Az.: 32-S 2442/9/60-2025/34227

Vom 23. Juni 2025

Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften

Vom 13. April 2025

Reg.-Nr.: 40110 (25) 38

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 in Verbindung mit § 45 Absatz 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 19a Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz – KStG) vom 23. Oktober 1990 (ABl. S. A 83), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2015 (ABl. S. A 258), wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 sind die Bestimmungen über das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 3 und 5, § 9) erstmals für den Veranlagungszeitraum

2014 in allen noch nicht bestandskräftigen Entscheidungen anzuwenden.“

Artikel 2

Abschnitt IV Absatz 3 Satz 2 des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 10. April 2005 (ABl. S. A 129), zuletzt geändert durch Beschluss zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 18. November 2024 (ABl. S. A 260), wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 sind die Bestimmungen über das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft (Abschnitt III) erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 in allen noch nicht bestandskräftigen Entscheidungen anzuwenden.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
Tobias Bilz
Landesbischof

Das vorstehende Kirchengesetz vom 13. April 2025 ist nach § 5 Absatz 1 des Sächsischen Kirchensteuergesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 82, BStBl I S. 487),

das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Mai 2025 (SächsGVBl. S. 200) geändert worden ist, staatlich anerkannt.

Dresden, den 23. Juni 2025

Der Staatsminister der Finanzen
Christian Piwarz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

Az.: 32-S 2442/23/46-2025/26019

Vom 23. Juni 2025

Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (7. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 7. KiStRÄG)

Vom 4. April 2025

Aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nummer 8 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKIBB S. 159; ABl. EKsOL 2003/3, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 23. November 2024 (KABl. Nr. 194 S. 368), hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchensteuerordnung

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 12. November 2021 (KABl. Nr. 12/2021 S. 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:
„Anwendungsregelungen § 19a“
2. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

„§ 19a Anwendungsregelungen

Die Bestimmungen über das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft (§ 4

Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b, § 6, § 7 Absatz 2, § 9) sind in der durch Artikel 1 des 1. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetzes vom 15. November 2014 (KABl. Nr. 11/2014 S. 198) geänderten Fassung auch für die im Freistaat Sachsen und im Land Sachsen-Anhalt liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Konsistorium wird ermächtigt, das durch Artikel 1 geänderte Kirchengesetz in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, 4. April 2025

Harald Geywitz
Präses

Das vorstehende Kirchengesetz vom 4. April 2025 ist nach § 5 Absatz 1 des Sächsischen Kirchensteuergesetzes vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 82, BStBl I S. 487),

das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Mai 2025 (SächsGVBl. S. 200) geändert worden ist, staatlich anerkannt.

Dresden, den 23. Juni 2025

Der Staatsminister der Finanzen
Christian Piwarz

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen**

Az.: 32-S 2442/6/48-2025/20993

Vom 23. Juni 2025

**Änderung
des Kirchensteuerbeschlusses für das Bistum Dresden-Meißen
(Freistaat Sachsen) vom 14. Dezember 2015**

Vom 1. April 2025

In Nummer 6 des Kirchensteuerbeschlusses vom 14. Dezember 2015 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Bestimmungen über das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft (Nummer 3) für die Veranlagungszeiträume 2014

und 2015 in allen noch nicht bestandskräftigen Entscheidungen anzuwenden.“

Die Änderung des Kirchensteuerbeschlusses tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.

Dresden, 1. April 2025

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Die vorstehende Änderung vom 1. April 2025 des Kirchensteuerbeschlusses vom 14. Dezember 2015 ist nach § 5 Absatz 1 des Sächsischen Kirchensteuergesetzes vom

14. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 82, BStBl I S. 487), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Mai 2025 (SächsGVBl. S. 200) geändert worden ist, staatlich anerkannt.

Dresden, den 23. Juni 2025

Der Staatsminister der Finanzen
Christian Piwarz

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstsiegels**

Vom 20. Juni 2025

Das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel des Finanzamtes Dresden-Süd mit dem Landeswappen des Freistaates Sachsen ist in Verlust geraten:

Das Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.



Dresden, den 20. Juni 2025

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Zimmermann
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Förderaufruf „JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung“ zur Einreichung von Projektanträgen für die Förderung von Vorhaben nach der Förderrichtlinie Energie und Klima – FRL EuK/2023, vom 4. Juli 2023, zur „Errichtung intelligenter Hausanschlussstationen (iHast) der Digitalisierungsstufen 4, 5 und 6 in bestehenden, zu erweiternden und neu zu errichtenden Fernwärme- und Fernkältenetzen“ (Aufrufnummer: 5/2025)

Vom 10. Juli 2025

Frist zur Einreichung von Projektanträgen: 30. Oktober 2025 (es gilt der Posteingang in der Bewilligungsstelle)

1. Hintergrund und Zweck der Förderung

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz beabsichtigt mit diesem Aufruf die Förderung von Vorhaben für eine zukunftsfähige Energieversorgung in den sächsischen Strukturwandelgebieten im Mitteldeutschen Revier (Landkreis Nordsachsen, Landkreis Leipzig, kreisfreie Stadt Leipzig), im Lausitzer Revier (Landkreis Görlitz, Landkreis Bautzen) sowie in der Stadt Chemnitz. Die Vorhaben tragen zur Transformation von der insbesondere auf den fossilen Energieträgern Braunkohle und Erdgas basierenden Energieversorgung hin zu einem effizienten Energiesystem bei, welches künftig auf erneuerbaren Energien beruht, und sie ermöglichen einen schnellen und möglichst kostengünstigen Einstieg in die erneuerbare Wärmeversorgung in Fernwärme- und Fernkältenetzen.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Just Transition Fund (JTF) und aus Landesmitteln im Rahmen des EFRE/JTF-Programms des Freistaates Sachsen 2021–2027.

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Fördermitteln für Maßnahmen zur Bewältigung der Energiewende, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung im Freistaat Sachsen, Förderrichtlinie Energie und Klima (FRL EuK/2023) vom 4. Juli 2023 (SächsABl. S. 999), Teil A, Teil B Ziffer V., Teil C und Teil D. Neben den besonderen Regelungen in diesem Aufruf gelten die Bestimmungen der FRL EuK/2023.

Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz ruft daher zur Antragstellung für die Förderung von Vorhaben nach der FRL EuK/2023 Teil B.V.1 Buchstabe b) zur „**Errichtung intelligenter Hausanschlussstationen (iHast) der Digitalisierungsstufen 4, 5 und 6 in bestehenden, zu erweiternden und neu zu errichtenden Fernwärme- und Fernkältenetzen**“ auf.

2. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Errichtung intelligenter Hausanschlussstationen (iHast) mit einer Digitalisierungsstufe von mind. Stufe 4 (siehe Beschreibung der verschiedenen Digitalisierungsstufen in Ziffer 3) in bestehenden, zu erweiternden und neu zu errichtenden Fernwärme- und Fernkältenetzen. Die Förderung umfasst alle Maßnahmen der Wärmeverteilung zur Übergabe der Wärme aus dem Primärnetz an die versorgten Gebäude einschließlich der hierfür zu erweiternden oder neu zu errichtenden zentralen Leittechnik.

Eine Hausanschlussstation (HAST) stellt den Übergabepunkt zwischen dem Fernwärmenetz des Versorgers und dem zu versorgenden Gebäude beziehungsweise dessen Hausanlage dar. Sie besteht aus einer Übergabestation und einer Hauszentrale. Dabei ist die Übergabestation das Bindeglied zwischen der Hausanschlusssleitung und der Hauszentrale. Hier wird die Wärme an die Hauszentrale übergeben. Die Hauszentrale passt die Wärmelieferung hinsichtlich Druck, Temperatur oder Volumenstrom an die Hausanlage an.

Die digitalisierte Hausanschlussstation unterscheidet sich von einer herkömmlichen HAST durch die Möglichkeit der Datenübertragung, Datenkommunikation und der Eingriffsmöglichkeit zwischen HAST und Energieversorgungsunternehmen (EVU). Mit dem Einsatz von iHast werden durch die Absenkung der Systemtemperaturen und einer stark verbesserten Bedarfsprognose die Voraussetzungen geschaffen, vermehrt Wärme aus

niedrig temperierten erneuerbaren oder auch Abwärmequellen in Fernwärmenetze zu integrieren.
 Von einer Förderung ausgenommene Vorhaben und Maßnahmen sind in Ziffer B V. 3.5 der FRL EuK/2023 aufgeführt.

3. Mindestanforderung an die Projekte (Ausschlusskriterien)

Die Vorhaben müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- die Gesamtkosten betragen mindestens 300.000 Euro,
- sie ermöglichen eine Reduktion an Treibhausgasemissionen (CO₂-Faktor Nah/Fernwärme = 280 g/kWh), die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren,
- die errichteten iHAST erreichen mindestens Digitalisierungsstufe 4,
- die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien (siehe Ziffer 9) müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben und
- Vollständigkeit aller fachlich erforderlichen Unterlagen.

Die Digitalisierungsstufen 1 bis 6 sind für die Einführung als Branchenstandard definiert. Die beantragten Maßnahmen erreichen die Digitalisierungsstufen 4, 5 oder 6.

Digitalsierungsstufe	Definition
0	Alle Wärmemengenzähler (WMZ) ohne aktivierte, permanente Fernauslesung; Ablesung i. A. 1 x jährlich. Regler arbeitet nur lokal
Ab Stufe 1	Digitale Auslesung der WMZ-Signale (Wärmemenge und Momentanwerte der VL- und RL-Temperatur sowie des Volumenstroms) mindestens im ¼ h-Takt möglich
1	Digitale Auslesung des WMZ-Fernwärme
2	Wie Stufe 1 und zusätzlich digitale Auslesung des WMZ-Trinkwassererwärmung (WMZ-TWE); optional auch des WMZ für Raumheizung (WMZ-RH)
3	Wie Stufe 2 und zusätzlich digitale Auslesung von Informationen aus dem Regler über Heizkreise, Speicherladezustand TWW-Speicher et cetera
4	Wie Stufe 3, jedoch mit Schreibzugriff des Energieversorgungsunternehmens (EVU) auf ausgewählte Regler-Parameter
5	Eine der Stufen 1 bis 4 und zusätzlich digitale Auslesung des WMZ für Einspeisung von Wärme (WMZ-DE (Dezentrale Einspeisung)) einschließlich Freigabesignal
6	Wie Stufe 5, jedoch mit Schreibzugriff des EVU für Regler-Sollwerte sowie Auslesen von Prognosesignalen (zum Beispiel Ertrag Solarthermie) des dezentralen Einspeisers

4. Wer kann eine Förderung erhalten?

Die Förderung richtet sich an:

- a) Unternehmen, auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und solche mit direkter und indirekter öffentlicher Beteiligung, soweit die Beteiligung 25 Prozent nicht übersteigt,
- b) kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen, unabhängig vom Umfang der öffentlichen Beteiligung,
- c) Zweckverbände,
- d) Genossenschaften, sofern sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen,
- e) Vereine.

5. Besondere Voraussetzungen bei länderübergreifenden Kooperationsvorhaben

Erstreckt sich das Vorhaben zwischen mindestens zwei Vorhabenspartnern über die Landesgrenzen des Freistaates Sachsen hinaus, ist eine Kooperation in Form einer Vereinbarung nachzuweisen. Die Förderung erfolgt nur für Begünstigte im Gebiet des Freistaates Sachsen. Die Kosten für den Vorhabensanteil im Gebiet des Freistaates Sachsen sind plausibel nachzuweisen.

6. Wie hoch ist die Zuwendung?

Für das Aufrufverfahren sind folgende Mittel vorgesehen:

- Lausitzer Revier: 5 Millionen Euro
- Mitteldeutsches Revier: 2 Millionen Euro
- Chemnitz: 1 Million Euro

Die Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt durch:

- a) die beihilferechtlichen Höchstgrenzen für Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen nach Artikel 46 Absatz 9 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in Höhe von bis zu 100 Prozent der Finanzierungslücke und
- b) den Fördersatz von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben und
- c) die maximale Zuwendung je Vorhaben von 2 Millionen Euro und
- d) die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Wie und bis wann ist der Förderantrag zu stellen?

Die Förderanträge sind vollständig **bis zum 30. Oktober 2025** bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) zu stellen (Ausschlussfrist).

Die Antragstellung erfolgt elektronisch über das Förderportal der SAB. Weitere Informationen zu den Förderkonditionen und den einzureichenden Antragsunterlagen stehen unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung.

8. Wie ist der Ablauf und Zeitplan für das Aufruf- und Förderverfahren?

Das Aufruf- und Antragsverfahren ist einstufig. Antrags- und Bewilligungsstelle ist die SAB. Die SAB überprüft die eingereichten Anträge auf die Einhaltung aller formalen Anforderungen (zum Beispiel Vollständigkeit). Alle formal korrekten Anträge werden durch die Sächsische Energieagentur SAENA GmbH einer fachlichen Bewertung unterzogen (siehe Nummer 9) und in einem Rankingverfahren gereiht. Basierend auf dieser Reihung erfolgt die Bewilligung der Vorhaben durch die Bewilligungsstelle im Umfang der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Für den Aufruf sind folgende Termine und Fristen zu beachten:

Einreichungsfrist der vollständigen Antragsunterlagen:	30. Oktober 2025
Bewertung durch SAB und Sächsische Energieagentur SAENA GmbH, Auswahlentscheidung:	bis 31. Januar 2026
Bewilligungsbescheid der SAB:	ab Mitte 1. Quartal 2026
Abschluss des Vorhabens:	bis 30. Juni 2028
Abrechnung des Vorhabens/ Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises bei der SAB ¹ :	bis 30. September 2028

Teilabrechnungen sind möglich.

9. Wie erfolgt die Vorhabensauswahl?

Alle Vorhaben, welche die formalen Anforderungen sowie die fachlichen Mindestanforderungen (Ausschlusskriterien, siehe Punkt 3) erfüllen, gelangen in die Vorhabensauswahl. Diese erfolgt nach den folgenden Wertungskriterien (Details und Wichtung siehe Anlage 1) und der daraus erreichten Gesamtpunktzahl:

- (1) Spezifische Kosten der jährlichen Treibhausgasemissionsminderung in €/tCO₂-Minderung,
 - (2) Dauerhafte, nachvollziehbar ermittelte absolute Reduzierung von Treibhausgasemissionen in tCO₂/a,
 - (3) Dauerhafte nachvollziehbar ermittelte Steigerung der Endenergieeffizienz in Prozent,
 - (4) Projektgröße und Kosteneffizienz in GWh/(a*€).
- Vorhaben mit einer Gesamtpunktzahl von weniger als 1 Punkt werden von einer Förderung ausgeschlossen.

10. Förderfähige Ausgaben für investive Maßnahmen

Förderfähige Ausgaben für investive Maßnahmen sind:
Direkte Ausgaben:

- Ausgaben für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, sofern sie unmittelbar durch die energetische Maßnahme oder zwingend notwendige Nebenarbeiten bedingt sind,
- Ausgaben für Sachverständigen- und Beratungsleistungen sowie Ausgaben für Planungsleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils geltenden Fassung.

Indirekte Ausgaben:

Förderfähig sind indirekte Ausgaben, die bei den Begünstigten selbst für die Projektkoordinierung, Projektbetreuung und Koordinierung der Auftragsvergaben des Investitionsvorhabens anfallen. Die indirekten Ausgaben werden durch eine Pauschalfinanzierung in Höhe von 7 Prozent der förderfähigen direkten Ausgaben als förderfähig anerkannt. Mit der Pauschalfinanzierung sind alle indirekten Ausgaben abgegolten.

11. Einzureichende Unterlagen

- Antragsformular einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (siehe Förderportal SAB www.sab.sachsen.de).
- Zur Auszahlung der Förderung ist durch den Antragsteller mittels einer Eigenerklärung zu bestätigen, dass die geförderte Maßnahme Bestandteil eines Transformationsplans (Neubau und Bestandsnetz) ist beziehungsweise sein wird, welcher den Anforderungen von § 32 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023/ Nr. 394) in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Fachlich erforderliche Unterlagen:

- kurze Projektbeschreibung (maximal 3 Seiten),
- Kostenberechnung nach DIN 276, 3. Stufenebene mit prüfbareren Mengen und Preisansätzen,
- Hydraulikschema,
- Regelschemata nach VDI 3814,
- nachvollziehbare Darstellung und Berechnung der Prüfkriterien (Ziffern 3 und 9).

Als Ansprechpartner für Auskünfte zum Aufruf und zu den einzureichenden Unterlagen sowie zur Vereinbarung von Beratungsterminen steht die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB) unter der Tel.-Nummer 0351 4910-4910 und per E-Mail (energie@sab.sachsen.de) zur Verfügung.

Dresden, den 26. Juni 2025

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Orlamünder
Abteilungsleiter Energie, Klimaschutz und Bergbau

Anlage:

Anlage zum Förderaufruf – Ausschluss- und Wertungskriterien

¹ Die Verwendungsnachweisfrist wird verkürzt in Abweichung von Nummern 4.3.1 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) in Verbindung mit Nummern 6.1 der Anlage 1 (Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus).

Anlage zum Förderaufruf
„JTF – Zukunftsfähige Energieversorgung – Errichtung intelligenter
Hausanschlussstationen (iHast) der Digitalisierungsstufen 4, 5 und 6 in
bestehenden, zu erweiternden und neu zu errichtenden Fernwärme- und
Fernkältenetzen“
(Aufrufnummer: 5/2025)

Tabelle 1: Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterium	Bewertungsaspekt	Kriterium ist erfüllt (ja/nein)
Gesamtkosten	Die Gesamtkosten betragen mindestens 300.000 Euro.	
CO ₂ -Reduktion	Das Vorhaben ermöglicht eine Reduktion an Treibhausgasemissionen, die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren.	
Digitalisierungsstufe iHast	Die errichteten iHAST erreichen mindestens Digitalisierungsstufe 4.	
Vollständigkeit	Alle fachlich erforderlichen Unterlagen liegen vollständig mit Antragstellung vor.	
Darstellung	Die Angaben und Nachweise zu den fachlichen Anforderungen und Wertungskriterien gemäß Nr. 9 des Aufrufes müssen sich schlüssig und plausibel aus den Antragsunterlagen ergeben.	

Tabelle 2: Wertungskriterien

Wertungskriterium	Bewertungsaspekt	Punktzahl				Wichtung in Prozent
		0	1	2	3	
Spezifische Kosten der jährlichen Treibhausgasemissionsminderung (Gesamtkosten in €/tCO ₂ -Minderung).	Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen erfolgt zu möglichst geringen spezifischen Kosten. Bewertet werden die Gesamtkosten des Vorhabens in € im Verhältnis zu der jährlichen Reduktion an Treibhausgasemissionen in t (CO ₂ -Faktor Nah/Fernwärme = 280 g/kWh), die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren.	Das Vorhaben mit den niedrigsten spezifischen Kosten der jährlichen Treibhausgasemissionsminderung in €/tCO ₂ -Minderung dient als Bezugsbasis (100 Prozent).				20
Jährliche dauerhafte, nachvollziehbar ermittelte absolute Reduzierung von Treibhausgasemissionen in tCO ₂ /a	Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Minderung von Treibhausgasemissionen. Bewertet wird die jährliche Reduktion an Treibhausgasemissionen in tCO ₂ /a (CO ₂ -Faktor Nah/Fernwärme = 280 g/kWh), die aus der Substitution fossiler Energieträger oder aus Effizienzsteigerungen der beantragten Maßnahmen resultieren.	> 200 Prozent	200 bis > 160 Prozent	160 bis > 130 Prozent	130 bis > 115 Prozent	
Dauerhafte nachvollziehbar ermittelte Steigerung der Endenergieeffizienz in Prozent	Die Realisierung des Vorhabens führt zu einer dauerhaften, nachvollziehbar ermittelten Endenergieeffizienzsteigerung. Bewertet wird die jährliche Minderung eingesetzter Endenergeträger. Sie ermittelt sich wie folgt: $\left(1 - \frac{\text{Endenergiebedarf nach Umsetzung}}{\text{Endenergiebedarf vor Umsetzung}} \right) \cdot 100$	Das Vorhaben mit der höchsten Reduzierung von Treibhausgasemissionen in tCO ₂ /a dient als Bezugsbasis (100 Prozent).				40
Projektgröße und Kosteneffizienz in GWh/(a*€)	Bewertet wird die an die Nutzer übergebene Energie in GWh/a im Jahr vor Beginn der Maßnahme im Verhältnis zu den Gesamtkosten des Vorhabens in €.	< 30 Prozent	30 bis < 50 Prozent	50 bis < 70 Prozent	70 bis < 90 Prozent	
		Das Vorhaben mit der höchsten Endenergieeffizienzsteigerung in Prozent dient als Bezugsbasis (100 Prozent).				20
		< 30 Prozent	30 bis < 50 Prozent	50 bis < 70 Prozent	70 bis < 90 Prozent	
		Das Vorhaben mit der höchsten spezifischen übergebenen Energiemenge in $\frac{\text{GWh/a}}{\text{Gesamtkosten in €}}$ dient als Bezugsbasis (100 Prozent).				20
		< 30 Prozent	30 bis < 50 Prozent	50 bis < 70 Prozent	70 bis < 90 Prozent	

Die für die Vorhabensauswahl maßgebliche Gesamtpunktzahl ermittelt sich aus der Summe der im jeweiligen Einzelkriterium erreichten gewichteten Punktzahl.

Erreichen Bewerber dieselbe Punktzahl und entsteht auch unter Berücksichtigung von Beiträgen zu den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) und/oder SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte) kein Vorrang, wird die Vorhabensauswahl gemäß der Reihenfolge der Antragseingänge getroffen.

Erreichen Bewerber dieselbe Punktzahl und dient eines der Vorhaben gleichzeitig den Zielen integrierter regionaler Entwicklungsstrategien wie LES (LEADER-Entwicklungsstrategien) und/oder SEKo (Städtebauliche Entwicklungskonzepte), wird dieses Vorhaben in Anwendung von FRL EuK/2023 Teil B V. Ziffer 5.4 Buchstabe f vorrangig berücksichtigt.

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über einen sachsenweiten Projektauftrag zur Unterstützung in Sachsen tätiger ausländischer Unionsbürger bei arbeits- und sozialrechtlichen Fragen und Problemen

Vom 27. Juni 2025

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage von Großbuchstabe B Ziffer II der Fachkräftenrichtlinie vom 30. April 2019 (SächsABl. S. 722), die zuletzt durch die Richtlinie vom 13. Juni 2023 (SächsABl. S. 762) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 21. November 2023 (SächsABl. S. 300), und nach Maßgabe dieser Bekanntmachung Zuwendungen für ein Unterstützungsangebot für in Sachsen tätige ausländische Unionsbürger bei arbeits- und sozialrechtlichen Fragen und Problemen.
- 1.2. Zweck der Zuwendung beziehungsweise Ziel der Förderung ist es, dass in Sachsen tätige Beschäftigte aus anderen EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige ihre Freizügigkeitsrechte kennen und ausüben können. Das Unterstützungsangebot soll damit indirekt auch dazu beitragen, dass Sachsen im Wettbewerb um Fachkräfte aus dem Ausland als Standort mit guten Arbeitsbedingungen wahrgenommen wird und dass einheimische Beschäftigte vor unfairem Wettbewerb geschützt werden.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Um das in Ziffer 1.2 genannte Ziel der Förderung zu erreichen, wird ein sachsenweit agierendes Unterstützungsangebot gefördert.
- 2.2. Die Unterstützung richtet sich an mobile Beschäftigte aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die in Sachsen beruflich tätig sind beziehungsweise werden wollen. Auch deren Familienangehörige sowie grenzüberschreitend tätige Selbständige mit unklarem Arbeitsstatus (insbesondere sogenannte Scheinselbständige) gehören zur Zielgruppe.
- 2.3. Das Angebot informiert und berät zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen, die direkt mit dem Beschäftigungsverhältnis zusammenhängen.
- 2.4. Das Unterstützungsangebot vermittelt präventiv Kenntnisse über die Arbeitsbedingungen und das in Deutschland geltende Arbeits- und Sozialrecht. Es hilft Ratsuchenden aber auch bei der Bewältigung konkreter Probleme beziehungsweise der Klärung konkreter Fragen.
- 2.5. Für das Unterstützungsangebot gelten folgende Grundsätze, die von den Zuwendungsempfängern zu beachten sind:
 - a) Information und Beratung erfolgen niedrigschwellig, individuell und für Ratsuchende unentgeltlich.
 - b) Information und Beratung stehen Beschäftigten aller Berufsgruppen und Wirtschaftszweige offen.

- c) Information und Beratung sollen sachsenweit verfügbar sein.
- d) Bei Bedarf wird mit Partnern zusammengearbeitet beziehungsweise an diese verwiesen.
- e) Information und Beratung erfolgen adressatenorientiert mindestens auch auf Englisch, Polnisch, Tschechisch und Rumänisch.
- f) Die Beratungskräfte leisten keine rechtliche Vertretung in Widerspruchs- und Klageverfahren.
- g) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Information und Beratung.
- h) Durchgeführte Informationsveranstaltungen und Beratungen werden in geeigneter Weise dokumentiert. Die Dokumentationen werden archiviert und auf Verlangen der Bewilligungsstelle oder des SMWA zur Einsicht bereitgestellt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Antragsteller müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) mindestens fünf Jahre Erfahrung in der Beratung Beschäftigter in arbeits- und sozialrechtlichen Belangen;
 - b) arbeitsfähiges Netzwerk mit relevanten Kooperationspartnern (insbesondere Gewerkschaften, Bundesagentur für Arbeit/EURES und Zoll).
- 4.2. Der Zuwendungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass das für die Projektdurchführung eingesetzte Personal über die Kompetenzen verfügt, die zur ordnungsgemäßen Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
 - 4.2.1. Die Beratungskräfte müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen:
 - a) mindestens drei Jahre einschlägige Berufserfahrung in der Beratung Beschäftigter in arbeits- und/oder sozialrechtlichen Belangen;
 - b) fachkundige Sprachkenntnisse in Wort und Schrift in Deutsch, Englisch, Polnisch, Tschechisch und Rumänisch, wobei nicht jede Beratungskraft alle Sprachen beherrschen muss; vielmehr reicht es aus, wenn jede Beratungskraft, neben Deutsch, mindestens eine der genannten Sprachen beherrscht und alle Sprachen durch die Beratungskräfte insgesamt abgedeckt werden;
 - c) Fachkenntnisse im deutschen Arbeits- und Sozialrecht;

- d) Erfahrung in der Unterstützung bei der vor- und außergerichtlichen Klärung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten.
- 4.2.2. Sofern die in Ziffer 4.2.1 genannten Kompetenzen nicht im erforderlichen Umfang vorliegen, ist im Projektantrag (bei der Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung) darzulegen, wie diese nachträglich erworben beziehungsweise kompensiert werden sollen.
- 4.2.3. Der Zuwendungsempfänger hat darüber hinaus dafür zu sorgen, dass die Kompetenzen regelmäßig an geänderte Rahmenbedingungen und Anforderungen angepasst werden.
- 4.2.4. Da die Beratung Rechtsdienstleistungen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes umfassen kann, hat der Zuwendungsempfänger die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten.
- 4.3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, vom SMWA vorgegebene Kennzahlen zur Beurteilung des Standes der Projektumsetzung zu erfassen und regelmäßig an das SMWA zu übermitteln.
- 4.4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an einer eventuell erfolgenden Evaluation des Projektes mitzuwirken.
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 5.1. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt.
- 5.2. Die Zuwendung beträgt bis zu 95 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. In begründeten Fällen oder wenn eine Mitfinanzierung des Antragstellers typischerweise nicht zumutbar ist, kann die Zuwendung bis zu 100 Prozent betragen.
- 5.3. Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben nach Maßgabe der Fachkräfte-richtlinie, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zuwendungszwecks notwendig sind.
- 5.4. Die Zuwendung wird für genau ein sachsenweit agierendes Projekt gewährt.
- 5.5. Das Projekt soll eine Laufzeit vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028 haben.
- 6. Verfahren**
- 6.1. Zuständig für Beratung, Antragstellung und Bewilligung ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).
- 6.2. Anträge auf Förderung sind **bis zum 22. August 2025** unter Verwendung des auf der Internetseite der SAB (www.sab.sachsen.de) zur Verfügung gestellten Vordrucks in elektronischer Form an die SAB zu schicken (E-Mail-Adresse: fachkraeafterichtlinie@sab.sachsen.de).
- 6.3. Jedem Antrag ist eine Projektbeschreibung beizufügen, die maximal 10 DIN A4-Seiten (bei Textgröße 11) umfasst und hinreichende und nachvollziehbare Aussagen zur Bewertung der Förderwürdigkeit anhand der in Ziffer 6.6 genannten Kriterien enthält. Der Projektbeschreibung sind Nachweise beizufügen, die die Eignung des Antragstellers belegen. Hierzu gehören insbesondere Qualifikationsnachweise der einzusetzenden Beratungskräfte. Hinsichtlich der bestehenden Vernetzung und geplanten Zusammenarbeit sind entsprechende Absichtserklärungen relevanter Partner beizufügen.
- 6.4. Auswahl und Bewilligung des Projektes erfolgen in einem einstufigen Verfahren.
- 6.5. Die SAB prüft unter Einbeziehung des SMWA die Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge. Im Bedarfsfall zieht die SAB, in Absprache mit dem SMWA, weitere fachkundige Stellen zur Bewertung hinzu.
- 6.6. Für die fachliche Bewertung der Projektanträge werden die Bewertungskriterien gemäß den Ziffern 6.6.1 bis 6.6.4 mit angegebener Gewichtung herangezogen. Einen Bonuspunkt erhalten Anträge, die eine Entlohnung des mit der Projektumsetzung betrauten Personals nach einem Tarifvertrag mit einer tariffähigen Gewerkschaft bestätigen.
- 6.6.1. Problemlagen und Ziele (10 Prozent)
- a) Beschreibung der Problemlagen, von denen mobile ausländische Beschäftigte in Sachsen besonders betroffen sind, und Ableitung qualitativer Projektziele;
- b) Quantitative Projektziele anhand folgender und gegebenenfalls weiterer Output-Indikatoren:
- Umfang der durchschnittlichen persönlichen oder telefonischen Erreichbarkeit der Beratungskräfte für Ratsuchende (Angabe in Stunden pro Arbeitswoche als Summe über alle Beratungskräfte);
 - Zahl der Informationsveranstaltungen, in denen präventiv über die Arbeitsbedingungen und das in Deutschland geltende Arbeits- und Sozialrecht informiert werden soll (sowohl eigene Veranstaltungen als auch Veranstaltungen Dritter, an denen die Beratungskräfte teilnehmen werden).
- 6.6.2. Projektumsetzung (45 Prozent)
- a) Beschreibung der Maßnahmen und Methoden zur Erfüllung der Aufgaben des Unterstützungsangebotes;
- b) Darstellung der konkreten Zusammenarbeit mit relevanten Partnern zur erfolgreichen Umsetzung des Projektes (inklusive Aufgabenabgrenzung) unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Netzwerkes des Antragstellers;
- c) Darstellung der Maßnahmen zur Erreichung potenzieller Ratsuchender in ganz Sachsen;
- d) Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Qualitätssicherung, insbesondere im Hinblick auf eine fachlich kompetente Beratung.
- 6.6.3. Eignung des Antragstellers (35 Prozent)
- a) Projektrelevante Vorerfahrungen des Antragstellers in der Beratung Beschäftigter in arbeits- und sozialrechtlichen Belangen;
- b) Kompetenzen der bereits vorhandenen Beratungskräfte, welche für das Projekt eingesetzt werden sollen;
- c) Arbeitsfähiges Netzwerk mit relevanten Kooperationspartnern.
- 6.6.4. Wirtschaftlichkeit (10 Prozent)
- a) Nachvollziehbare Erläuterung der geplanten Ausgaben;
- b) Wirtschaftlichkeit dieser Ausgaben im Verhältnis zu den quantitativen Projektzielen.

- 6.7. Es wird jener förderfähige und förderwürdige Projektantrag zur Förderung ausgewählt, der die höchste Punktzahl erzielt hat.
Erzielen mehrere Projektanträge die gleiche Punktzahl, entscheidet das Los.
7. **Öffnungsklausel**
Das SMWA kann zu allen Bestimmungen im Rahmen dieser Bekanntmachung Abweichungen zulassen, wenn dies dem Zweck der Zuwendungszweck dient.

Dresden, den 27. Juni 2025

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dr. Matthias Geißler
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Förderung von Vorhaben zur Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern an der politischen Willensbildung nach der FRL Bürgerbeteiligung

Vom 25. Juni 2025

Gemäß Teil 1 Ziffer IV Nummer 3 der FRL Bürgerbeteiligung vom 21. Januar 2022, die zuletzt durch die Richtlinie vom 14. Juni 2023 (SächsABl. S. 736) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2023 (SächsABl. SDR. S. S 275), sind in einer Förderbekanntmachung jeweils die konkrete Ausgestaltung des Förderverfahrens, die benötigten Antragsunterlagen, sowie der Stichtag, bis zu dem die Anträge bei der Bewilligungsbehörde einzureichen sind, zu veröffentlichen.

I. Antragstellung

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fordert potenzielle Zuwendungsempfänger auf, einen Antrag auf Förderung nach der FRL Bürgerbeteiligung zu stellen.

Anträge auf Grundlage dieser Bekanntmachung sind bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) als Bewilligungsstelle

bis zum 18. September 2025

vollständig über das Förderportal der SAB einzureichen.

Für die Antragstellung sind die Vorlagen der Bewilligungsstelle zu verwenden. Diese und alle weiteren relevanten Informationen sind auf der Internetseite der SAB¹ abrufbar.

Für Fragen steht das Servicecenter der SAB per E-Mail unter buergerbeteiligung@sab.sachsen.de zur Verfügung.

II. Antragsunterlagen

Der Antrag muss, neben der Gesamtzielsetzung, eine Beschreibung der vorgesehenen einzelnen Bestandteile des Vorhabens (Vorhabenbeschreibung) sowie eine konkrete Kosten-, Zeit- und Personalplanung enthalten.

Die folgenden Vorlagen sind zu nutzen:

- Trägerinformationsblatt und Anzeige der Zeichnungsbelegten,
- Vorhabenbeschreibung,

- Ausgaben- und Finanzierungsplan,
- Projektplan,
- Kommunales Unterstützungsschreiben.

Um die Unterstützung durch die unmittelbar betroffene Gebietskörperschaft darzulegen, soll dem Antrag von zivilgesellschaftlichen Trägern, nach FRL Bürgerbeteiligung Teil 1 Ziffer IV Nummer 5, ein von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder dem oder der fachlich zuständigen Beigeordneten unterzeichnetes, unterstützendes Schreiben der Gebietskörperschaft gemäß der zur Verfügung gestellten Vorlage beigelegt werden. Es kann bis zu zwei Wochen nach Antragsfrist nachgereicht werden.

Es obliegt der oder dem Antragstellenden zu prüfen, inwieweit weitere Beauftragte der jeweiligen Gebietskörperschaft einzubeziehen sind.

Sofern bei Antragstellung kein kommunales Unterstützungsschreiben vorliegt und nicht fristwahrend nachgereicht ist, wird der betroffenen Gebietskörperschaft vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

III. Prüfung und Bewertung der Anträge

Die eingegangenen Förderanträge werden gemäß Teil 1 Ziffer IV Nummer 4 der FRL Bürgerbeteiligung auf ihre Förderfähigkeit geprüft und hinsichtlich ihrer Förderwürdigkeit fachlich bewertet.

Bei der Bewertung der eingereichten Anträge wird wie folgt gewichtet:

- Qualität der Status-Quo-Beschreibung zu 15 Prozent; dazu zählen:
 - Beschreibung der Situation vor Ort,
 - Erfahrungen im Bereich Bürgerbeteiligung,
 - Erfahrungen bei der Umsetzung von Förderprojekten und der Bewirtschaftung von Fördermitteln,
- Qualität des Projektinhaltes zu 40 Prozent; dazu zählen:
 - die vorgesehenen Maßnahmen,
 - die Beschreibung der Zielgruppen,
 - die Gewährleistung eines verlässlichen Rahmens,
 - das Potential für konstruktive politische Willensbildung,
 - das Potential für die nachhaltige Entwicklung einer örtlichen Beteiligungskultur,
- Qualität und Eignung der geplanten Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit zu 15 Prozent,

¹ Amtlicher Hinweis: Die Internetadresse lautet: <https://www.sab.sachsen.de/buergerbeteiligung>

- d) Qualität des Projektmanagements zu 20 Prozent; insbesondere eine angemessene:
- Kostenplanung,
 - Zeitplanung,
 - Personalplanung,
- e) Evaluation und Nachhaltigkeit zu 10 Prozent.

Darüber hinaus fließen in die Förderentscheidung auch die Gemeindegröße, regionale Gesichtspunkte und die unterschiedlichen Entwicklungsstände im Themenfeld Bürgerbeteiligung ein. Hierbei wird dem Förderzweck der FRL Bürgerbeteiligung Rechnung getragen, die Qualität und

Quantität von Beteiligungsprojekten im Freistaat Sachsen dauerhaft zu erhöhen und Bürgerbeteiligung in größerer Breite zu ermöglichen.

IV. Haushaltsvorbehalt

Die überjährige Förderung aller Projekte sowie die Nutzung des Regelauszahlungsverfahrens durch Kommunen stehen unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung des Haushaltsgesetzgebers.

Dresden, den 25. Juni 2025

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Thomas Früh
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Zehnte Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015

Vom 23. Juni 2025

I.

Änderung der Förderrichtlinie MSV/2015

Die Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung 2015 vom 30. Juni 2015 (SächsABl. SDr. S. S 324), die zuletzt durch die Richtlinie vom 1. Juli 2024 (SächsABl. S. 812) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Angabe „Energie, Klimaschutz“ gestrichen.
 2. Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97)“ durch die Angabe „22. November 2024 (SächsABl. S. 1434)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)“ durch die Angabe „2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 Buchstabe d wird am Ende die Angabe „, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2607 vom 22. November 2023 (ABl. L vom 23.11.2023) geändert worden ist“ eingefügt.
 3. In Ziffer II Nummer 1 erster Spiegelstrich wird die Angabe „2 Absatz 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752)“ durch die Angabe „1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)“ ersetzt.
 4. Ziffer III wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 Buchstabe f wird nach der Angabe „31.7.2014“ ein Leerzeichen eingefügt.
 - b) In Nummer 3 Buchstabe i wird die Angabe „2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1)“ durch die Angabe „2024/1143 (ABl. L 1143 vom 23.04.2024, S. 1)“ ersetzt.
 - c) Nummer 6 Buchstabe b, Satz 3, letzter Absatz wird wie folgt neu gefasst:
„des jährlichen nachgewiesenen Wertes der vermarkteten Erzeugung des Erzeugerzusammenschlusses nicht übersteigen. Der Wert der vermarkteten Erzeugung ist gemäß den Artikeln 31 und 32 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung
- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 52), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/1235 (ABl. L vom 26.04.2024, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu ermitteln. Für die Berechnung der Zuwendungen kann nur die angeordnete Menge des nachgewiesenen jährlichen Wertes der vermarkteten Erzeugung berücksichtigt werden.“
- d) In Nummer 6 Buchstabe d wird die Angabe „Energie, Klimaschutz“ gestrichen.
5. Ziffer IV wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe c wird das Wort „zuschussfähigen“ durch das Wort „zuwendungsfähigen“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 Buchstabe m wird die Angabe „5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33)“ durch die Angabe „21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 Buchstabe n wird nach dem Wort „EUNormen“ die Angabe „sowie zur Erfüllung nationaler Normen“ eingefügt.
 - d) In Nummer 3 Buchstabe r wird die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1756 vom 6. Oktober 2021 (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 27)“ durch die Angabe „delegierte Verordnung (EU) 2024/1141 vom 14. Dezember 2023 (ABl. L 1141 vom 19.4.2024, S. 1)“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5 Buchstabe k wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
 - f) In Nummer 6 Buchstabe g wird die Angabe „Energie, Klimaschutz“ gestrichen.
 6. Ziffer V wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Satz 3 wird die Angabe „Arbeit und Verkehr“ durch die Angabe „Arbeit, Energie und Klimaschutz“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 Satz 3 wird das Wort „bezuschusst“ durch das Wort „gefördert“ ersetzt.
 - c) Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „Energie, Klimaschutz“ gestrichen.

**II.
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 23. Juni 2025

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Wissensaustausch, Innovationen und Netzwerke – FRL WIN/2023

Vom 23. Juni 2025

I.

Änderung der Förderrichtlinie WIN/2023

Die Förderrichtlinie Wissensaustausch, Innovationen und Netzwerke vom 20. Juni 2023 (SächsABl. S. 916), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 315), wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Angabe „Energie, Klimaschutz“ gestrichen.
2. Teil B wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer I Nummer 3.3 wird das Wort „Mehrwertsteuer“ durch das Wort „Umsatzsteuer“ ersetzt.
 - b) In Ziffer I Nummer 6.3 Buchstabe c wird die Angabe „6 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)“ durch die Angabe „9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438)“ ersetzt.
 - c) In Ziffer I Nummer 6.3 Buchstabe e wird die Angabe „11 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166)“ durch die Angabe „6 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)“ ersetzt.
 - d) In Ziffer II Nummer 1.4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „Energie, Klimaschutz“ gestrichen.
 - e) In Ziffer II Nummer 1.4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)“ durch die Angabe „19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246)“ ersetzt.
 - f) Die Überschrift in Ziffer II Nummer 2 wird fett formatiert.
 - g) Ziffer II Nummer 2.3 wird wie folgt neu gefasst:
„2.3 Begünstigte
 Begünstigte sind rechtsfähige OG als Zusammenschluss von Akteuren zur Umsetzung eines Pilotprojektes oder ein rechtsfähiger Akteur einer OG, der als Lead-Partner und Koordinator fungiert.“
 - h) In Ziffer II Nummer 2.4.1, Nummer 3.4.1 und Nummer 3.5 Buchstabe e wird jeweils die Angabe „Energie, Klimaschutz“ gestrichen.
3. Teil C wird wie folgt geändert:
 - a) In Ziffer I Satz 1 wird die Angabe „Energie, Klimaschutz“ gestrichen.
 - b) Ziffer VIII wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)“ wird durch die Angabe „zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83)“ ersetzt.
 - ab) Die Angabe „24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)“ wird durch die Angabe „2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)“ ersetzt.

4. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 1
(zu Buchstabe A)**

EU-Rechtsgrundlagen

Für das ELER-Förderverfahren gelten insbesondere die nachfolgenden unionsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:

1. die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 239 vom 26.9.2024, S. 1),
2. die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 vom 29. Februar 2024 (ABl. L 795 vom 29.2.2024, S. 1),
3. die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 vom 14. Mai 2024 (ABl. L 1468 vom 24.5.2024, S. 1),
4. die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1468 vom 14. Mai 2024 (ABl. L 1468 vom 24.5.2024, S. 1),
5. die delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheit

- ten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2025/310 vom 5. Dezember 2024 (ABl. L 310 vom 12.2.2025, S. 1),
6. die Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2773 vom 13. Dezember 2023 (ABl. L 2773 vom 14.12.2023, S. 1),
 7. die Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 197), zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2024/194 vom 8. Januar 2024 (ABl. L vom 9.1.2024, S. 1),
 8. die Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47),
 9. die Verordnung (EU) 2022/2472 vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2607 vom 22. November 2023 (ABl. L vom 23.11.2023, S. 1),
 10. die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1–90),
 11. die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023),
 12. die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (ABl. C 485 vom 21.12.2022, S. 1).“
5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691)“ durch die Angabe „1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3.1 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214)“ durch die Angabe „6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 13 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146)“ durch die Angabe „2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)“ ersetzt.
 6. Die Anlage 3 Buchstabe p wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)“ wird durch die Angabe „7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 [SächsGVBl. S. 705]“ wird durch die Angabe „3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 [SächsGVBl. S. 636]“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 23. Juni 2025 in Kraft.

Dresden, den 23. Juni 2025

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs-
und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Seelingstädt

Vom 19. Juni 2025

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Stadtverwaltung Trebsen, Markt 13 in 04687 Trebsen, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Der Antrag (Az.: 32-0552/34/9) betrifft den vorhandenen Schmutzwasserkanal einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Trebsen (Gemarkung Seelingstädt Flur-Nummer 387n) können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen in der Zeit

vom 14. Juli bis einschließlich 11. August 2025

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0341/977-3203.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter www.ids.sachsen.de/bekanntmachung/ verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Leipzig, den 19. Juni 2025

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.ids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „REAL – Bildungstiftung“

Gz.: 20-2245/780

Vom 24. Juni 2025

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 10. Juni 2025 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 28. Mai 2025 errichtete „REAL – Bildungstiftung“ mit Sitz in Chemnitz als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts entstanden.

- Zweck der Stiftung ist
- die Förderung der Bildung durch berufliche Aus- und Weiterbildung, schulische Ausbildung staatlich anerkannter und genehmigter Schul-, Volks- und Berufsausbildung (§ 52 Absatz 2 Nummer 7 der Abgabenordnung);

- die Förderung der Erziehung, einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nummer 7 der Abgabenordnung);
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nummer 4 der Abgabenordnung) sowie
- die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Absatz 2 Nummer 9 der Abgabenordnung).

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lidsachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 24. Juni 2025

Landesdirektion Sachsen
Martin Rossmann
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „5. Planänderung Grauwackesteinbruch Brößnitz-Schieferberg“ nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 19. Juni 2025

Die Matthäi Rohstoff GmbH & Co. KG, Am Schieferberg, OT Brößnitz, 01561 Lampertswalde (Bergbauunternehmen) stellte beim Sächsischen Oberbergamt mit Unterlage vom 4. September 2024 den Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die 5. Planänderung des Grauwackesteinbruches Brößnitz-Schieferberg (Landkreis Meißen). Die Planänderungen betreffen

- die Aktualisierung der Abbaukonzeption mit Änderung der Abbautiefe bis zur 9. Abbausohle (19 m NHN),
- den dauerhaften Verbleib der Schutzwälle in der jetzigen Form und Höhe mit bedarfsweiser Endprofilierung auf der Tagebauinnenseite/Oberfläche),
- die bedarfsweise dauerhafte Verbringung von zukünftig anfallendem Abraum in den Bereich zwischen den bestehenden Schutzwällen westlich der Tagesanlagen (Parkplatz),
- den Rückbau der stationären Aufbereitungsanlage im Zuge des weiteren Rohstoffabbaus und ersatzweiser Einsatz von mobiler Aufbereitungstechnik und
- die Verlängerung der zeitlichen Dauer des Vorhabens um 20 Jahre.

Das bisherige Vorhaben ist durch Beschluss (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 13. Februar 1997 und Änderungsbeschlüssen vom 15. November 2001, 3. Dezember 2004, 4. November 2014 und 2. Juni 2021 planfestgestellt.

Das Bergbauunternehmen hat den Steinbruch bisher bis zu einer dritten Gewinnungsebene (3. Sohle, 103 m NHN) aufgeschlossen. Zurzeit hat das Sächsische Oberbergamt die Gewinnung bis auf die Teufe von 76 m NHN zugelassen. Mit der Abbaukonzeption bis zur 9. Sohle (19 m NHN) plant das Bergbauunternehmen die langfristige Ausrichtung der Rohstoffgewinnung. Nach gegenwärtiger Konzeption des Unternehmens ist die Rohstoffgewinnung über den bisher zugelassenen Zeitraum (2042) noch für etwa 20 weitere Jahre möglich.

Zum gebotenen Immissionsschutz hat das Bergbauunternehmen um den Steinbruch zugelassene Schutzwälle errichtet. Bisher ist für diese nach Abschluss der Gewinnungsarbeiten der Rückbau mit Nutzung des Abraumes zur Wiedernutzbarmachung des Steinbruches vorgesehen. Das Bergbauunternehmen plant die Schutzwälle wegen der mittlerweile gegebenen Integration in das Landschaftsbild und entwickelter Biotopstrukturen dauerhaft zu erhalten.

Für zukünftig anfallenden Abraum aus nicht verkaufsfähigen Lagerstättenbestandteilen beabsichtigt das Bergbauunternehmen im Steinbruch nach Bedarf eine Halde mit einer Aufstandsfläche von etwa bis zu 1,25 ha anzulegen.

Das Bergbauunternehmen plant den Rückbau der in Betrieb befindlichen stationären Aufbereitungsanlage. Die Aufbereitung soll künftig mit einer mobilen Anlage erfolgen. Für die Produktpalette plant das Bergbauunternehmen dazu zwei Produktionsstrecken. Eine Produktionsstrecke soll der Herstellung von Splittgemischen und Gleisschotter, die zweite der Herstellung von Splitten dienen. Zur mobilen Aufbereitungstechnik sollen zwei Backenbrecher, zwei Kegelbrecher, drei Siebmaschinen und ein Haldenband gehören. Die mobile Aufbereitung soll mit dem Abbau in die Tiefe mitgeführt werden. Die Ersteinrichtung soll mindestens 50 m unter Geländeoberkante erfolgen.

Das Sächsische Oberbergamt hat zu den beantragten Änderungen des Vorhabens gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Absatz 2c und 2a des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I. Nr. 2) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen. In die Prüfung hat das Sächsische Oberbergamt das bisher zugelassene Vorhaben zum Steinbruch Brößnitz-Schieferberg als Vorbelastung einbezogen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu hat es die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die beantragten Änderungen zum Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Tischvorlage der Matthäi Rohstoff GmbH & Co. KG zur 5. Änderung der Planfeststellung nach § 52 Absatz 2a des Bundesberggesetzes für den Grauwacketagebau Brößnitz-Schieferberg vom 27. Juli 2024,
- E-Mail Ingenieurbüro Raik Döbel zur Erläuterung der Tischvorlage zur 5. Änderung der Planfeststellung für

- den Grauwacketagebau Brößnitz-Schieferberg vom 12. August 2024,
- Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die 5. Planänderung des Grauwackesteinbruchs Brößnitz-Schieferberg vom 4. September 2024.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens bleibt von den geplanten Änderungen unbeeinträchtigt.

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet keine in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Änderungsvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, das heißt dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, herleiten. Das gilt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus dem bisher zugelassenem Vorhaben zum Steinbruch Brößnitz-Schieferberg. Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Freiberg, den 19. Juni 2025

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig beziehungsweise zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Bekanntmachung
des Sächsischen Oberbergamtes
über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
„Erweiterung des Kiessandtagebaus Wernsdorf II“
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 20. Juni 2025

Die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH, Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg (Bergbauunternehmen) stellte beim Sächsischen Oberbergamt mit Unterlage vom 27. November 2023 den Antrag auf Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung des Kiessandtagebaus Wernsdorf II auf dem Gebiet der Stadt Penig (Landkreis Mittelsachsen).

Die Planänderung betrifft die Erweiterung der Abbaufläche des Kiessandtagebaus Wernsdorf II um 8 ha nordöstlich des bestehenden Vorhabens. Die Erweiterungsfläche schließt unmittelbar an den bisher zugelassenen Tagebau an. Sie grenzt im Osten an die A 72, im Süden an die K 8257 sowie eines von der Straße abgehenden Zufahrtweges, im Westen an das bestehende Abbaufeld I des Kiessandtagebaus und im Norden an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Bergbauunternehmen behält für den Abbau auf der Erweiterungsfläche die bisherige Abbautechnologie bei. Die Gewinnung des Kiessandes soll im Trockenabbau erfolgen. Ein Eingriff in den Grundwasserhorizont ist nicht geplant. Vor der Gewinnung des Rohstoffes ist der Abtrag des Bodens notwendig. Diesen gewinnt das Bergbauunternehmen selektiv und setzt diesen bei der Wiedernutzbarmachung im Tagebau wieder ein.

Der fakultative Rahmenbetriebsplan zum Vorhaben ist mit Bescheid vom 14. Januar 1999 einschließlich Verlängerung bis zum 31. Dezember 2030 zugelassen.

Das Sächsische Oberbergamt hat zu der beantragten Erweiterung des Vorhabens gemäß § 51 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Absatz 2c und 2a des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2) geändert worden ist, gemäß der §§ 9 bis 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen. Dazu hat es festgestellt, dass die Vorhaben Kiessandtagebau Wernsdorf II, Kiessandtagebau Wernsdorf-Zeisig und Kiessandtagebau Pernig-Elsdorf nach § 10 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung kumulieren. Die Feststellung der UVP-Pflicht beziehungsweise der Pflicht zur allgemeinen UVP-Vorprüfung hat das Sächsische Oberbergamt neben § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb auch nach den §§ 10 bis 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorge-

nommen. In die allgemeine UVP-Vorprüfung hat das Sächsische Oberbergamt die bisher zugelassenen Vorhaben zu den Kiessandtagebauen Wernsdorf II, Wernsdorf-Zeisig und Penig-Elsdorf als Vorbelastungen einbezogen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Erweiterungsvorhaben zum Kiessandtagebau Wernsdorf II keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu hat es die allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß der §§ 9 bis 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit dem Ergebnis abgeschlossen, dass die geplante Erweiterung des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Tischvorlage der Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH für den Scoping-Termin „Erweiterung des Kiessandtagebaus Wernsdorf II“ vom 9. Mai 2023,
- E-Mail Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH „Kiessandtagebau Wernsdorf II – Prüfung des UVP-Bestandsschutzes“ vom 27. Juli 2023,
- E-Mail Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH „Kiessandtagebau Wernsdorf II – Prüfung des UVP-Bestandsschutzes“ vom 31. Juli 2023,
- Antrag Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ für das Vorhaben „Erweiterung des Kiessandtagebaus Wernsdorf II“ vom 22. November 2023 einschließlich Anlage (Übersichtskarte),
- Anschreiben der G.U.B. Ingenieur AG vom 27. November 2023,
- Vorhabenbeschreibung Heidelberg Material Mineralik DE GmbH zu den geplanten Änderungen im Kiessandtagebau Wernsdorf-Zeisig, einschließlich Anlage 3 zur UVP-Vorprüfung vom 24. März 2025,
- E-Mail Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH „Kiessandtagebau Wernsdorf II – Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vom 29. April 2025.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens bleibt von den geplanten Änderungen unbeeinträchtigt.

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet keine in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in Verbindung mit der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Änderungsvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und

biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Luft, Klima, Landschaft, kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, das heißt dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen, herleiten. Das gilt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen aus den bisher zugelassenen und kumulierenden Vorhaben zu den Kiessandtagebauten Wernsdorf II, Wernsdorf-Zeisig und Penig-Elsdorf. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne der §§ 9 bis 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen, die nach § 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 20. Juni 2025

Sächsisches Oberbergamt
Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über die Umstufung von Straßen in der Stadt Groitzsch (Landkreis Leipzig)

Vom 24. Juni 2025

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um:

1. Straßenbeschreibung

- 1.1 Kreisstraße 7953
Abschnitt S 61 (Netzknoten 4839 042) bis S 65
(Netzknoten 4839 043)
Länge: 2,288 km

2. Verfügungen

- 2.1 Der unter Ziffer 1.1 näher bezeichnete Straßenabschnitt wird zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft. Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Groitzsch.
2.2 Die Verfügung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

3. Einsichtnahme

Die vollständige Allgemeinverfügung kann im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden beziehungsweise in der Stadt Groitzsch, Markt 1, 04539 Groitzsch während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“). Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber

der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Allgemeinverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekennnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 24. Juni 2025

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mathias Tegtmeyer
Abteilungsleiter Zentraler Servicebereich

Abstufung der K 7953 zur Gemeindeverbindungsstraße



zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufender Kreisstraßenabschnitt



Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

3. Juli 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 